

# Merkblatt

## Förderung Maßnahmen zur regenerativen Wärme- und Energieerzeugung

### 1. Grundsätzliches

Mit der Änderung der Richtlinie zum 01.08.2023 können Maßnahmen zur regenerativen Wärme- und Energieerzeugung als Maßnahmen zur Energieeinsparung gem. Richtlinie mit einem Fördersatz von 50% und max. 200.000 € gefördert werden.

Hierzu zählen u.a. PV-Anlagen, Solarthermieanlagen, Wärmepumpen sowie erforderliche Nebenarbeiten, die zum Erreichen des Zwecks (Energieeinsparung) erforderlich sind z.B.

- Bodenfliesen aufnehmen und wiedereinbauen im Bereich des Einbaus einer Fußbodenheizung in Verbindung mit dem Einbau einer Wärmepumpe
- Veränderung von Trägermaterialien (z.B. Dächer), um die energiesparenden Maßnahmen überhaupt umsetzen zu können.

Nicht förderfähig mit bis zu 50% sind:

- Alle mit einem Neubau zusammenhängenden Maßnahmen.
- Alle Maßnahmen, die nicht unmittelbar mit einer Maßnahme zur Energieeinsparung im Zusammenhang stehen.

### 2. Wärmepumpen und Solarthermieanlagen

Wärmepumpen und Solarthermieanlagen können als Maßnahmen zur Energieeinsparung gem. Richtlinie mit einem Fördersatz von 50% und max. 200.000 € gefördert werden.

**Bei Maßnahmen ab 25.000 € Baukosten muss vor der Antragstellung eine Energieberatung mit Empfehlung der Maßnahme durchgeführt worden sein.** Die Energieberatung kann mit bis zu 3.500 € über den [Klima\(s\)check](#) gefördert werden.

Da eine Förderung mit einem Fördersatz von 50% nur für Maßnahmen zur Energieeinsparung gewährt werden kann, muss bei einem umfangreicheren Bauvorhaben eine Trennung der geplanten Maßnahmen nach Maßnahmen zur Energieeinsparung und nach sonstigen Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahmen o.ä. erfolgen. Dementsprechend müssten dann zwei Förderanträge über das Förderportal gestellt werden. Die Maximalförderung für unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen beträgt 200.000 €.

### 3. Photovoltaikanlagen (PV)

PV-Anlagen können mit einem Fördersatz von 50% und max. 200.000 € gefördert werden. Förderfähig ist allerdings nur der Anteil einer PV-Anlage, der den Eigenstromverbrauch des Sportvereins abdeckt. Die Eigenstromverbrauchsquote sollte von einem Fachbüro ermittelt werden. Die Ermittlung kann mit bis zu 3.500 € über den [Klima\(s\)check](#) gefördert werden.

Folgende Punkte sind bei der Ermittlung der förderfähigen Ausgaben im Förderportal zu berücksichtigen:

1. Bei Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden, sind gem. §12 UStG Abs. 3 PV Anlagen einschl. der für den Betrieb erforderlichen Komponenten und der Speicher von der Umsatzsteuer befreit. Dementsprechend sind nur die Nettokosten der PV-Anlage einschließlich Batteriespeicher in den Gesamtausgaben zu berücksichtigen.
2. Die Nettokosten des Batteriespeichers werden zu 100% gefördert. Im Förderportal sollte eine Kostenaufschlüsselung der Ausgaben für die PV-Anlage einschl. Speicher unter 15.2 hochgeladen werden.

3. Zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben der PV-Anlage müssen folgende Rechenschritte durchgeführt werden (alle Angaben in netto):
- Gesamtausgaben – Ausgaben Batteriespeicher = *Ausgaben PV-Anlage*
  - Ausgaben PV-Anlage multiplizieren mit Eigenstromverbrauchsquote\* = *ff. Ausgaben PV*
  - Ausgaben PV-Anlage – ff. Ausgaben PV = *nicht förderfähige Ausgaben*
  - Nicht förderfähige Ausgaben im Förderportal unter 8.3 eingeben
- Nicht förderfähige Räumlichkeiten (wie z.B. Verwaltungs-, Geschäfts- oder Aufenthaltsräume) müssen nicht herausgerechnet werden, da der nicht förderfähige Stromverbrauch in der Berechnung der Eigenverbrauchsquote berücksichtigt wird.

#### **\*Eigenstromverbrauchsquote**

Bei der Eigenstromverbrauchsquote dürfen nicht enthalten sein:

- Stromverbrauch durch Mieter/Pächter (z.B. Gaststätte, Wohnungen) oder Gaststätten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Einspeisung in Ladepunkte für Elektrofahrzeuge / Ladung von Elektrofahrzeugen
- Einspeisung ins Stromnetz
- Sonstige Stromverbräuche, für die vom Verein Erlöse für den aus der PV-Anlage erzeugten Strom erzielt werden

## **4. Biomasseheizungen**

Biomasseheizungen werden nicht als Maßnahme zur Energieeinsparung mit 50% gefördert, sondern als Bestandssicherungsmaßnahme mit maximal 30% der förderfähigen Ausgaben.

## **5. Steckersolargeräte**

Steckersolargeräte mit einer Wechselrichter Ausgangsleistung von maximal 600 Watt und dem Verzicht auf eine Einspeisevergütung werden über die [„Richtlinie zur Bewältigung der Auswirkungen der Energiekrise“ unter Kleinmaterialien und -maßnahmen](#) mit bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben, maximal 2.000 € gefördert.

Eine Förderung über die „Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus“ ist auch als Bestandssicherungsmaßnahme mit max. 30% der förderfähigen Ausgaben möglich. Voraussetzung ist, dass die Steckersolaranlage fest installiert ist. Die Gesamtausgaben für die Steckersolaranlage entsprechen den förderfähigen Ausgaben.

Hannover, 25.08.2023

Team Sportinfrastruktur

E-Mail: [sru@lsb-niedersachsen.de](mailto:sru@lsb-niedersachsen.de)